

**Anerkennung von Doppelmieten
nach § 22 SGB II
bzw. nach § 35 SGB XII**

Richtlinien



(Stand: 21.07.2017, Version 2.0)

Diese Richtlinien treten ab dem 01.01.2018 in Kraft.

In Vertretung

N e u h a u s
Sozialdezernent

Verteiler: FD 2.51
 Jobcenter

I. Einleitung

Bedarfe für die Unterkunft nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII werden grundsätzlich nur für den tatsächlich genutzten Wohnraum¹ anerkannt. Unterkunftskosten sind daher grundsätzlich nur für eine einzige Wohnung anzuerkennen, selbst wenn tatsächlich zwei Wohnungen als Unterkunft zur Verfügung stehen². Doppelte Mietzahlungen (gleichzeitige Zahlung für zwei unterschiedliche Unterkünfte) scheiden also grundsätzlich aus.

In besonderes gelagerten Einzelfällen kann eine Doppelmiete gezahlt werden. Typische Beispiele für solche Einzelfälle werden in diesen Richtlinien dargestellt.

II. vom Jobcenter veranlasster Umzug

Sofern eine Bedarfsgemeinschaft den entsprechenden zusätzlichen Bedarf geltend macht und nachweist, wird für einen Monat eine Doppelmiete für die bisherige und die zukünftige Wohnung gezahlt, sofern die folgenden weiteren Voraussetzungen vorliegen:

- der Umzug wurde vom Jobcenter veranlasst oder ist aus objektiven Gründen zwingend erforderlich
- die Bedarfe für die neue Unterkunft sind angemessen
- eine Zusicherung über die Anerkennung des neuen Bedarfes wurde gegeben
- die Bedarfsgemeinschaft hat glaubhaft gemacht, alles ihr Mögliche und Zumutbare getan zu haben, die Doppelmiete zu vermeiden oder zu verringern

III. Aufenthalt im Frauenhaus

Bei einem Aufenthalt im Frauenhaus kann die Übernahme von Doppelmieten sowohl für die bisherige Wohnung als auch für eine neu anzumietende Wohnung in Betracht kommen.

Bei der Anerkennung der Unterkunftsbedarfe sollen Aussagen und Stellungnahmen der begleitenden Sozialarbeiterinnen des Frauenhauses einbezogen werden, die auf Grund der intensiven Betreuung der Hilfe suchenden Frau wichtige und für die Entscheidung relevante Informationen geben können. Bei Bedarf sollen schriftliche Berichte der begleitenden Sozialarbeiterinnen angefordert werden und zum Vorgang genommen werden.

Im Dialog mit der Hilfe suchenden Frau und den Sozialarbeiterinnen des Frauenhauses soll eine realistische, pragmatische Zeitschiene zur Rückkehr in eine erhaltenswerte Wohnung

¹ vgl. BSG- Urteil vom 25.06.2015 - B 14 AS 40/14 R; Randziffer 15

² vgl. BSG-Urteil vom 17.02.2016 - B 4 AS 2/15 R; Randziffer 17

bzw. zum Einzug in eine neu angemietete Wohnung festgelegt, vereinbart und dokumentiert werden und während dieser Zeit auch die Umsetzung vereinbarter Schritte verfolgt werden.

III.1. Anerkennung der Unterkunftsbedarfe für die bisherige Wohnung

Die Unterkunftsbedarfe für die bisherige Wohnung werden regelmäßig als Doppelmiete berücksichtigt, wenn

- tatsächlich Kosten anfallen (die Miete wird also tatsächlich nicht von Anderen, z.B. dem bisherigen Partner, getragen) *und entweder*
- die Wohnung erhaltenswert ist (dies ist dann der Fall, wenn in absehbarer Zeit die dauerhafte Rückkehr in die Wohnung realistisch ist und angestrebt wird) *oder*
- während der Findungsphase (unmittelbar nach Ankunft im Frauenhaus kann nicht immer direkt beantwortet werden, ob die Rückkehr in eine erhaltenswerte Wohnung angestrebt wird).

Als Richtwert für die Findungsphase kann zwei Wochen angenommen werden, so dass in diesem Fall die Doppelmiete für einen Monat gezahlt würde.

Als Richtwert für die erhaltenswerte Wohnung kann ein Monat angenommen werden, so dass in diesem Fall (gegebenenfalls zusätzlich zur Findungsphase) die Doppelmiete für einen (weiteren) Monat gezahlt würde.

Unter Berücksichtigung des Einzelfalls kann von diesen Richtwerten abgewichen werden.

III.2. Anerkennung der Unterkunftsbedarfe für eine neue Wohnung

Die Anerkennung einer Doppelmiete für eine neu angemietete Unterkunft erfolgt nach denselben Regeln wie für einen „vom Jobcenter veranlassten Umzug“ (II).

IV. **Zahlung der Doppelmiete**

Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur ist umstritten, auf welcher Grundlage eine Doppelmiete gezahlt wird. Es kommen § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII (normale Kosten der Unterkunft) oder § 22 Absatz 6 SGB II bzw. § 35 Absatz 2 Satz 5 SGB XII (Wohnungsbeschaffungs- bzw. Umzugskosten) in Betracht.

Da es sich um normale Kosten der Unterkunft handelt, werden die entstehenden Aufwendungen³ nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII übernommen.

³ abweichend von der MAIS-Arbeitshilfe; II.2.2; Seite 10